

## Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMWF

## Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 361/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 168/1988

## §/Artikel/Anlage

§ 1

## Inkrafttretensdatum

15.02.1981

## Außerkrafttretensdatum

31.03.1988

## Text

### Geltungsbereich und Aufgabengebiete

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Auftraggeber (§ 3 Z 3 DSG) und Verarbeiter (§ 3 Z 4 DSG) im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

(2) Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 sind nach Maßgabe ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit:

1. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die Personalverwaltung, für die Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBI. Nr. 258/1975, in der Fassung der Novelle BGBI. Nr. 443/1978, des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 458/1972 und 561/1978, des Bundesministeriengesetzes; BGBI. Nr. 389/1973, sowie für die Haushaltsführung;
2. die Studienbeihilfenbehörde für die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz), BGBI. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1975, 228/1977, 425/1979;
3. die nachgeordneten Dienststellen für die Haushaltsführung, soweit es sich um anweisende Stellen im Sinne der Haushaltsvorschriften handelt.

(3) Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist die Funktion des Auftraggebers vom Leiter der nach der Geschäftseinteilung sachlich zuständigen Organisationseinheit wahrzunehmen.

(4) Verarbeiter im Sinne des Abs. 1 sind die in Abs. 2 genannten Auftraggeber, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 3 Z 6 DSG verrichten, insbesondere die Eingabe und Abfrage von Daten im Rahmen der Datenfernverarbeitung für sich oder andere Auftraggeber.